

Leitfaden

Umsetzung der
Publizitätsmaßnahmen
im Rahmen des
GAP-Strategieplanes
für die
Bundesrepublik
Deutschland
2023 – 2027 (ELER)

(März 2023)

Einleitung

Für die ELER- Maßnahmen des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland in Thüringen 2023 -2027 sind die Vorschriften zur Information und Publizität einzuhalten. Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 123 Absatz 2 Buchstaben j und k der *Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013; ABl. L 435/1 vom 06.12.2021* und
- Artikel 5 in Verbindung mit dem Anhang II und III der *Verordnung (EU) Nr. 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen; ABl. L 20/197 vom 31.01.2022*

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/129 liegt als Anlage diesem Leitfaden bei.

1. An wen richtet sich der Leitfaden?

Der Leitfaden richtet sich an

- die verantwortlichen Ministerien (Fachabteilungen, Fachreferate),
- die Zahlstelle und die Bewilligungsbehörden,
- alle Stellen, die Öffentlichkeitsarbeit für den GAP-Strategieplan bzw. dessen Maßnahmen und die darüber geförderten Vorhaben in Thüringen betreiben.

2. Für welche Fälle gilt der Leitfaden?

Der Leitfaden gibt Anleitung zu folgenden Themenkreisen:

- Anforderungen an Informationen, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit betreffend den ELER für potentielle Zuwendungsempfänger und die Öffentlichkeit, insbesondere an die Gestaltung von Kommunikationsmitteln, Internetseiten (Websites), Seiten sozialer Medien (Social Media Sites), Schildern und Erläuterungstafeln sowie elektronischer Anzeigen.
- Anforderungen an rechtsverbindliche Vorgaben an Zuwendungsempfänger, die ihrerseits Publizitätsverpflichtungen nachkommen müssen.

Hinweis: Flächen- und tierbezogene Interventionen sind hiervon ausgenommen.¹

3. Was ist einzuhalten bzw. zu beachten?

Die Publizitätsmaßnahmen bei ELER-Finanzierungen richten sich nach den Vorgaben des Anhangs III der VO (EU) 2022/129.

Bei Informationen für Zuwendungsempfänger (insbesondere Zuwendungsbescheide)

Die Zuwendungsbescheide müssen die Fördermaßnahmen Thüringens im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 (ELER) sowie der jeweiligen Intervention, der sie jeweils zugeordnet sind, benennen. Der Hinweis auf die Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Union wird durch die zwingende Verwendung

- des Unionslogos (EU- Flagge) und
- des Zusatzes „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union“²

gewährleistet.

Näheres hierzu findet sich unter Punkt 4 „Was sollte noch beachtet werden?“

Bei der Information der Öffentlichkeit durch die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger werden (soweit zutreffend) im Zuwendungsbescheid mit der Einhaltung bestimmter Publizitätsmaßnahmen beauftragt. Diese Verpflichtung trifft auf investive und nicht investive Maßnahmen gleichermaßen zu. Flächen- und tierbezogene Interventionen sind hiervon ausgenommen.

Die Beauftragung kann unter Hinweis auf das beiliegende „Informationsblatt für Zuwendungsempfänger“ geschehen, welches eine Zusammenfassung der hierbei zu beachtenden Punkte entsprechend der nachfolgenden Auflistung darstellt. Das Infoblatt verweist auch auf Fundstellen zum Download der Logos. Dennoch muss im Zuwendungsbescheid hinreichend klar geregelt sein, welche Publizitätsmaßnahme(n) konkret erwartet wird (werden). Ein pauschaler Hinweis auf das Informationsblatt reicht nicht.

¹ Anhang III der VO (EU) 2022/129, Punkt 2

² Anhang II der VO (EU) 2022/129, Punkt 2

Die Verordnung sieht die Umsetzung von Publizitätsverpflichtungen der Zuwendungsempfänger

- sowohl bei investiven als auch nicht investiven Vorhaben,
- durch verschiedene Medien und Mittel,
- abhängig von der Höhe der öffentlichen Beteiligung am Vorhaben,
- während und nach Abschluss der Vorhabendurchführung

vor (vgl. Anhang III, Pkt. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen; ABl. L 20/197 vom 31.01.2022).

Im Zuwendungsbescheid ist die konkrete Dauer für die Publizitätsmaßnahme nach a. bis d. zu regeln. (Im Normalfall: von Vorhabenbeginn (Investitionsbeginn) bis zur Fertigstellung des Vorhabens und darüber hinaus für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist.)

Bei der Erstellung von Websites, Schildern, Erläuterungstafeln usw. sind immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten:

- a. Bei allen oben genannten Publizitätsmaßnahmen, die Zuwendungsempfängern auferlegt werden können, ist die „Hervorhebung der finanziellen Unterstützung durch die Union“ gefordert. Diese Hervorhebung beinhaltet (wie schon bei der Information an den Zuwendungsempfänger) die Verwendung der EU-Flagge mit dem Zusatz „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union“.
- b. Abwandlungen oder Verfremdungen des Logos sowie das Einfügen in andere grafische Elemente sind nicht zulässig.
- c. Es bedarf in jedem Falle des Zusatzes „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union.“ Gestaltungsbeispiele und Hinweise sind im Anhang und auf der Internetseite des TMIL hinterlegt. Dem Zuwendungsempfänger muss die Verwendung des zutreffenden Slogans durch die Bewilligungsstelle konkret aufgegeben werden.
- d. Das Europäische Emblem (Unionslogo, EU-Flagge) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden³.

³ https://commission.europa.eu/funding-tenders/managing-your-project/communicating-and-raising-eu-visibility_de
[Seitenende: Documents – Verwendung des EU-emblems im Zusammenhang mit eu-programmen 2021-2027]

- e. Sofern weitere Logos zusätzlich zum EU-Emblem abgebildet werden, muss das EU-Emblem mindestens der Größe des größten Logos entsprechen. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem hervorgehoben werden.
- f. Werden mehrere durch die EU finanzierte Vorhaben an einem Ort gefördert oder erhält das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel der EU, so ist nur eine Tafel oder Schild anzubringen.

Informationen und Informationskampagnen für potentielle Zuwendungsempfänger und die Öffentlichkeit

EU-Emblem und Finanzierungserklärung:

Alle Informations- und PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ELER umfassen

- das Europäische Emblem (Unionslogo) nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben und
- die Finanzierungserklärung: „Finanziert von der Europäischen Union“ bzw. „Kofinanziert von der Europäischen Union“.

Informations- und Kommunikationsmaterial:

- Die Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter sowie digitaler Produkte und Webseiten) und Plakate über die aus dem Strategieplan und damit aus dem ELER finanzierten Vorhaben und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der EU sowie das **Unionslogo**. Werden zusätzlich zu dem Unionslogo weitere Logos dargestellt, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos. Die Unterstützung der EU darf dabei ausschließlich durch das EU-Emblem hervorgehoben werden.
- Die Veröffentlichungen enthalten Angaben der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung sowie die Adresse der für ELER-Förderung zuständigen Thüringer Verwaltungsbehörde.
- Bei online zu übermittelnden Informationen (Website, für die potentiellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuellem Material gilt vorgenannter Grundsatz analog.
- Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist
 - der Beitrag des ELER zu nennen und
 - ein Hyperlink zu der den ELER betreffenden Website der Europäischen Kommission und des zuständigen Thüringer Ministeriums einzurichten.

Hyperlink für die Kommissionsseite:

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/rural-development_de

Hyperlink für ELER-Thüringen:

<http://www.eler.thueringen.de>

Zum Nachweis über die Durchführung dieser Publizitätsmaßnahmen erhält das für den ELER zuständige Referat (Verwaltungsbehörde) von den Informations- und Kommunikationsmaterialien jeweils ein Belegexemplar. Über online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial erhält die Verwaltungsbehörde einen Hinweis (wenn geeignet: Bildschirmabdruck). Mit der Prüfung der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen befasst sich insbesondere der Begleitausschuss.

Empfänger von ELER-Mitteln müssen nachweisen und erklären können, wie sie die gute Sichtbarkeit des EU-Emblems und der Finanzierungserklärung in allen Phasen der Vorhabenumsetzung gewährleisten.

4. Was sollte noch beachtet werden?

Zur Beförderung des Europäischen Gedankens sind Publizitätsmaßnahmen auch dort, wo sie nicht verbindlich vorgeschrieben sind, erwünscht. Sie fördern u. a. das Verständnis der Bevölkerung für die Ausgaben der Union für den ländlichen Raum.

Bei der Verwendung der Europäischen Flagge sind die vorgenannten Hinweise zu beachten. Sofern weitere Logos zusätzlich zum EU-Emblem angezeigt werden, so hat das EU-Emblem mindestens die gleiche Größe wie das größte aller anderen. Die Unterstützung der EU wird ausschließlich durch das EU-Logo mit der entsprechenden Finanzierungserklärung hervorgehoben. Sowohl das Logo des EPLR-Thüringen als auch das LEADER-Logo der vorangehenden Förderphasen sind für die Interventionen des Strategieplanes 2023-2027 nicht mehr zulässig.

5. Wer sind mögliche Ansprechpartner und wo sind weitergehende Fundstellen?

Fundstellen:

- <http://www.eler.thueringen.de>
(Informationen zum ELER und GAP nach 2020)
- <http://www.leader-thueringen.de/> (Informationen zu LEADER)
- https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de
(Möglichkeit zum direkten Herunterladen der EU-Flagge)
- https://commission.europa.eu/documens_de
(Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027 / Suchhinweis - Eingabe bei 'Schlüsselwörter': EU-Programme 2021-2027)

Ansprechpartner:

Herr Keitel (0361 / 57 4199673), Frau Spangenberg (0361 / 57 4199679)
Lukas.Keitel@tmil.thueringen.de
Silke.Spangenberg@tmil.thueringen.de

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
ELER – Verwaltungsbehörde, Referat 37
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt



Anlagen

- Information zu den Publizitätsvorschriften ([DVO 2022/129](#))
- Information für die Zuwendungsempfänger (Merkblatt)
- Merkblatt-Beispiele EU, Bund, Land